

EntschlieÙung

des Bundesrates vom 4. April 2020 betreffend Erhöhung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

angenommen anlässlich der Debatte über den Beschluss des Nationalrates vom 3. April 2020 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Garantiegesezt 1977, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, das Zivildienstgesetz 1986, das KMU-Förderungsgesezt, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesezt, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungs-gesezt, das Arbeitsverfassungsgesezt, das Ausländerbeschäftigungsgesezt, das Einkommen-steuergesezt 1988, das Gebührengesezt 1957, das Finanzstrafgesezt, das Alkoholsteuer-gesezt, das Schulorganisationsgesezt, das Schulunterrichtsgesezt, das Schulunterrichts-gesezt für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesezt 1985, das Schulpflichtgesezt 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesezt, das Innovationsstiftung-Bildung-Gesezt, das Transparenzdatenbankgesezt 2012, das Telekommunikationsgesezt 2003, das ABBAG-Gesezt, das Familienlastenausgleichsgesezt 1967, das COVID-19-FondsG, die Bundesabgabenordnung, das Bundesgesetz über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung, das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesezt 2010, Artikel 91 des Finanz-Organisationsreformgeseztes, das Finanzstrafzusammenarbeitsgesezt, das Sanitätergesezt, das Gesundheits- und Krankenpflegegesezt, das MTD-Gesezt, das Psychotherapiegesezt, das Ärztegesezt 1998, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Medizinproduktegesezt, das Arzneimittelgesezt, das Allgemeine Sozialversicherungsgesezt, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesezt, das Allgemeine Pensionsgesezt, das Freiwilligengesezt, das Epidemiegesezt 1950, das COVID-19-MaÙnahmengesezt und das Postmarktgesezt geändert sowie ein Bundesgesetz, mit dem eine Ermächtigung zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt wird, ein Bundesgesetz über hochschulrechtliche und studienförderungsrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Hochschulgesezt – C-HG), ein Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Mund-Nasen-Schnellmasken während der Corona COVID-19-Pandemie und ein Bundesgesetz über die Errichtung eines COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds (COVID-19-Schulstornofonds-Gesezt) erlassen werden (3. COVID-19-Gesezt) (402/A)

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend dafür Sorge zu tragen, dass allen beim Arbeitsmarktservice als arbeitslos registrierten Personen, der Bezug der aktuellen Leistung um die Dauer der Krise, mindestens jedoch bis 31.12.2020 verlängert wird und zusätzlich ein „COVID-19-Ausgleich“ für Arbeitslose in Form eines 30-%igen Zuschlages zu allen Arbeitslosenversicherungsleistungen (Arbeitslosengeld und Notstandshilfe inklusive der Familienzuschläge) rückwirkend mit 1. April 2020 gewährt wird. Dieser Zuschlag soll über die Finanzämter, bei denen alle Daten aller Erwerbstätigen vorhanden sind, automatisch, also ohne formale Antragstellung ausgezahlt werden.

Die Arbeitsministerin wird weiters aufgefordert, umgehend dafür Sorge zu tragen, dass der Personalstand beim Arbeitmarktservice rasch um bis zu 500 Planstellen aufgestockt wird, damit diese außerordentlichen Belastungen bewältigt werden können.“